

# Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 164 / 31. August 1990

## Promotionsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Vom 12. April 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als **Satzung** erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Betreuung des Doktoranden
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Annahme und Beurteilung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 14 Rücktritt, Wiederholungen
- § 15 Rechtsbehelf
- § 16 Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### § 1

#### Doktorgrad

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund selbständiger wissenschaftlicher Leistungen aus dem Bereich der Evangelischen Theologie in einem ordentlichen Promotionsverfahren.

(2) Sie verleiht für hervorragende wissenschaftliche Verdienste um Theologie und Kirche in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern den Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

### § 2

#### Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie erweitert, sowie durch eine mündliche Prüfung festgestellt. Letztere kann in der Form eines Rigorosums oder einer Disputation erfolgen. Für die Disputation gelten die in § 12 Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

### § 3

#### Promotionsausschuß

(1) Der Fakultätsrat setzt einen Promotionsausschuß ein. Er besteht aus fünf Professoren der Fakultät, die die fünf Disziplinen Evangelischer Theologie (Altes Testament - Neues Testament - Kirchengeschichte - Systematische Theologie - Praktische Theologie) repräsentieren, sowie zwei Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, von denen einer promoviert sein soll, und zwei Studentender Fakultät. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Für Professoren ist unmittelbare Wiederwahl nur einmal möglich.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein und werden vom Fakultätsrat gewählt.

(3) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweils Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Promotionsausschuß hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen für alle an der Promotion beteiligten Personen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses werden in einem eigenen Protokollheft festgehalten. Die an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten haben das Recht auf Einblick in die sie betreffenden Akten. Die Beschlüsse des Promotionsausschusses werden den an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Anerkennung als Doktorand der Evangelisch-Theologischen Fakultät und die Eintragung in die Doktorandenliste mit dem Arbeitstitel für die Dissertation.
2. Er spricht die Zulassung zum Promotionsverfahren aus.
3. Er vermittelt auf Wunsch des Doktoranden in Fragen, die den Verlauf des Verfahrens betreffen oder bei Konflikten, die während des Verfahrens auftreten, und ist Beschwerdeinstanz gemäß § 15.
4. Er prüft Anträge von Bewerbern, die ihre Dissertation ohne Beteiligung eines Betreuers geschrieben haben, und empfiehlt einen Referenten und Korreferenten für die behandelte Thematik.
5. Er befindet im Benehmen mit den Referenten über Ausnahmen nach § 9 Abs. 3.

### § 4

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Meldung zur Promotion ist ein durch Fakultäts-examen oder ein gleichwertiges kirchliches Examen oder eine Magisterprüfung in Evangelischer Theologie oder eine abgeschlossene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Evangelische Religionslehre abgeschlossenes Studium von acht Semestern der Evangelischen Theologie. Mindestens vier Semester sollen an einem deutschsprachigen theologischen Fachbereich einer Universität, mindestens zwei an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verbracht sein.

(2) Zum Promotionsverfahren wird ferner zugelassen, wer eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium der Evangelischen Theologie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nachweisen kann.

(3) Im Übrigen kann auch zur Promotion zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Fachhochschulstudium durch ein ergänzendes Studium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG\*) zu einem Abschluß gelangt, der dem eines grundständigen Studiums im Fach Evangelische Theologie äquivalent ist.

(4) Bei ausländischen Studiengängen und Abschlußprüfungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Grundsätzlich ist der Nachweis über Latinum, Graecum und Hebraicum Voraussetzung der Zulassung. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß bei ausländischen Studenten, deren theologischer Ausbildungsgang eine der drei Sprachen nicht vorsah, den Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse im Lateinischen oder im Hebräischen erlassen.

### § 5

#### Annahme als Doktorand

(1) Ein Gesuch auf Annahme als Doktorand der Evangelisch-Theologischen Fakultät ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Eintragung in die Doktorandenliste der Evangelisch-Theologischen Fakultät verbunden.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf.
2. Das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Hochschulzugang.

\*) wird zur Zeit nicht angeboten

3. Das Zeugnis über den Studienabschluß gemäß § 4 Abs. 1 oder Studiennachweise im Sinne des § 4 Abs. 2 bis 4.
  4. Zeugnisse über Sprachprüfungen im Lateinischen (Latinum), Griechischen (Graecum) und Hebräischen (Hebraicum). Zu Ausnahmen vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2. Als Zeugnis für das Graecum gilt auch ein Zeugnis, das gemäß der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum für die Sprachprüfung in Griechisch (Graecum) vom 5. Oktober 1987 (GABI. NW. S. 625) ausgestellt worden ist. Ebenso gilt als Zeugnis für das Hebraicum auch ein Zeugnis, das gemäß der Ordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) vom 5. Oktober 1987 (GABI. NW. S. 627) ausgestellt worden ist.
  5. Der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation.
  6. Eine Erklärung des Professors oder Privatdozenten, der die Betreuung der Arbeit übernehmen wird, oder ein Antrag auf Vermittlung eines Betreuers.
  7. Eine Erklärung über früher abgelegte akademische oder staatliche Hochschulprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen.
  8. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Weltkirchenrat vertretenen Konfession (in besonders gelagerten Fällen entscheidet die Fakultät).
- (3) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuß. Er soll die Annahme versagen, wenn
- a) in der Evangelisch-Theologischen Fakultät kein fachlich kompetenter Professor oder Privatdozent vorhanden ist, um die Betreuung zu übernehmen;
  - b) kein fachlich kompetenter Professor oder Privatdozent der Fakultät sich bereit erklärt, als Betreuer tätig zu werden. Die Ablehnung ist dem Promotionsausschuß durch die betreffenden Professoren oder Privatdozenten schriftlich zu begründen;
  - c) die Annahme muß ferner versagt werden, wenn die in der Promotionsordnung geregelten formellen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind.
- (4) Der Promotionsausschuß kann weder einen Professor oder einen Privatdozenten veranlassen, einen bestimmten Kandidaten als Doktorand anzunehmen, noch kann ein Doktorand gegen seinen Willen einem Professor oder Privatdozenten zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Eine Ablehnung des Gesuches nach Absatz 1 ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eingereichte Originalunterlagen werden dem Bewerber nach Ablichtung zurückgereicht.
- (6) Die Annahme als Doktorand ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

#### § 6

##### Betreuung des Doktoranden

- (1) Mit der Annahme als Doktorand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuß, auf Betreuung durch einen Professor oder Privatdozenten und auf Begutachtung der Dissertation begründet.
- (2) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung des Betreuers zulässig. Sie ist dem Promotionsausschuß anzuzeigen.
- (3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Professor oder Privatdozent und Doktorand ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuß anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.
- (4) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuß zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Dissertation verpflichtet.

#### § 7

##### Zulassung zur Promotion

- (1) Nach Abschluß der Arbeit an der Dissertation richtet der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Unterlagen zu § 4 und zu § 5 Abs. 2, soweit diese dem Promotionsausschuß noch nicht vorliegen, und gegebenenfalls Zeugnisse über weitere wissenschaftliche Qualifikationen.
  2. Mindestens drei Exemplare der Dissertation. Diese müssen gebunden oder geheftet sein und am Schluß einen tabellarischen Lebenslauf mit Bildungsgang enthalten.
  3. Der Dissertation ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Ich versichere, daß ich die eingereichte Dissertation ohne fremde Hilfe verfaßt und andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt habe und daß alle ganz oder annähernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, daß die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als nicht ausreichende Promotionsleistung abgelehnt wurde.“
  4. Vorschläge für den gewünschten Referenten und Korreferenten; ferner können gegebenenfalls Fachvertreter der Fakultät als Prüfer im Rigorosum vorgeschlagen werden.
  5. Die Angabe, ob die mündliche Prüfung in Form der Disputation oder des Rigorosums gewählt wird, sofern eine der in § 12 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt ist.
  6. Gegebenenfalls (§ 12 Abs. 8 und 9) eine Angabe über für das Rigorosum gewählte nichttheologische Prüfungsfächer.
  7. Ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

8. Gegebenenfalls eine Erklärung des Doktoranden, ob er der Teilnahme von in der Liste der Doktoranden der Fakultät geführten Personen als Zuhörer am Rigorosum oder an der Disputation widerspricht.
- (2) Der Promotionsausschuß entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion und bestellt die Promotionskommission.
- (3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn trotz entsprechender Aufforderung an den Kandidaten
  - a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen unvollständig bleiben,
  - b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 Die Versagung der Zulassung muß dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

#### § 8

##### Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist das für die Betreuung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung des Rigorosums bzw. der Disputation zuständige Gremium. Sie wird aus den Professoren der Fakultät einschließlich der habilitierten Hochschulassistenten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät sowie aus einem vom Fakultätsrat zu benennenden promovierten Vertreter der Gruppe der nichthabilitierten Mitarbeiter gebildet, die in ihrer Gesamtheit die Funktionen der Promotionskommission wahrnehmen. Den Vorsitz führt der Dekan. Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht der Fakultät angehörende Referenten sowie Privatdozenten der Fakultät, die ein Haupt- oder Korreferat übernommen haben, sind ebenfalls Mitglieder der Promotionskommission.
- (3) Professoren, die nach § 12 Abs. 8 und 9 zu den mündlichen Prüfungen hinzugezogen werden, nehmen stimmberechtigt an den Verhandlungen der Promotionskommission teil.
- (4) Für die Begutachtung der Dissertation setzt die Promotionskommission einen Referenten, der in der Regel der Betreuer der Dissertation ist, und einen Korreferenten ein, in dessen fachliche Kompetenz das Thema der Dissertation fällt. Einer der Referenten muß ein Professor der Fakultät sein. Referent und Korreferent sind zur Abgabe unabhängig voneinander erstellter Gutachten verpflichtet.
- (5) Bezieht die Dissertation Bereiche und Methoden außertheologischer Disziplinen ein, kann die Promotionskommission Zusatzgutachten von Fachvertretern der betreffenden Disziplinen anfordern.
- (6) Jedes promovierte Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät hat das Recht, eine Dissertation einzusehen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Derartige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ende der Auslagefrist der Dissertation und der bestellten Gutachten der Promotionskommission vorliegen.

#### § 9

##### Dissertation

- (1) Der Doktorand hat eine schriftliche Arbeit (Dissertation) aus dem Bereich der Evangelischen Theologie einzureichen. Die Dissertation muß die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger Forschungsarbeit erweisen und in ihrem Ergebnis einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen.
- (2) Die Dissertation muß ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie anderer benutzter Quellen enthalten. Sie muß in druckreifer Form vorgelegt werden.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Promotionsausschuß entscheidet im Benehmen mit den Referenten über mögliche Ausnahmen.
- (4) Der Umfang der Dissertation sollte höchstens 300 Seiten betragen.
- (5) Solange noch kein Gutachten erstellt ist, kann der Doktorand die Dissertation ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Der Antrag auf Promotion gilt dann als nicht gestellt. Bei Zurücknahme nach Eingang eines Gutachtens gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 1 entsprechend, ebenso die von § 11 Abs. 4 bis 6.

#### § 10

##### Bewertung der Promotionsleistungen

Sämtliche Einzelleistungen und die Gesamtleistung im Promotionsverfahren werden mit diesen Prädikaten bewertet: „summa cum laude“ (mit Auszeichnung); „magna cum laude“ (sehr gut); „cum laude“ (gut); „rite“ (genügend); „nicht ausreichend“.

#### § 11

##### Annahme und Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission leitet je ein Exemplar der Dissertation dem Referenten und dem Korreferenten zu. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens wird eine Frist von acht Wochen eingeräumt. Am Schluß des Gutachtens ist eine Beurteilung entsprechend § 10 vorzunehmen, wobei die Kriterien für die Beurteilung namhaft zu machen sind. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, ist durch die Promotionskommission unverzüglich ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen.
- (2) Nach Eingang der bestellten Gutachten wird den Mitgliedern der Promotionskommission die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Umlaufverfahren zugeleitet. Der Umlauf ist abzuzeichnen. Die Mitglieder der Promotionskommission sind berechtigt, gutachtliche Stellungnahmen zu der Dissertation abzugeben. In ihnen kann zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit Stellung genommen werden. Sie können auch eigene Notenvorschläge enthalten. Diese werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission den übrigen Mitgliedern umgehend zugeleitet. Falls beide Gutachten die Annahme empfohlen haben, aber im Umlaufverfahren

ren mindestens fünf gutachtliche Stellungnahmen sich gegen eine Annahme aussprechen, bestellt die Promotionskommission unverzüglich ein weiteres, auswärtiges Gutachten. Die Frist für den Umlauf soll acht Wochen nicht überschreiten. Nach Beendigung des Umlaufs sowie gegebenenfalls nach Eintreffen des weiteren Gutachtens liegen Dissertation und Gutachten sowie eventuell gutachtliche Stellungnahmen 14 Tage im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme gemäß § 8 Abs. 6 aus. Die Auslage darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen und muß spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen sein.

(3) Nach Beendigung von Umlauf und Auslage wird die Promotionskommission durch ihren Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation abgestimmt. Ist die Dissertation angenommen, setzt die Promotionskommission die Note fest.

(4) Wird die Dissertation in der vorgelegten Form abgelehnt, kann die Promotionskommission dem Doktoranden die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation empfehlen. Sie kann dann frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach drei Jahren, erneut vorgelegt werden. Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen nur im geringen Maß erforderlich, kann die Promotionskommission die Dissertation mit dem Vorbehalt annehmen, daß die auferlegten Änderungen oder Ergänzungen vor der Drucklegung vorgenommen und dem Betreuer zur Begutachtung vorgelegt werden.

(5) Wird die Dissertation endgültig abgelehnt, so sind weitere Promotionsversuche an der Evangelisch-Theologischen Fakultät nicht zulässig. Die Ablehnung ist dem Kandidaten mit schriftlicher Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und sonstigen Unterlagen bei den Akten der Promotionskommission.

### § 12 Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission den Termin für die mündliche Prüfung fest.

(2) Hat der Doktorand das Fakultätsexamen, die Erste Theologische Prüfung bei einer Landeskirche oder ein Magisterexamen abgelegt, kann er wählen, ob die mündliche Prüfung in Form der Disputation oder in Form des Rigorosums stattfindet. Hat der Doktorand die Erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt, findet die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums statt.

(3) Die Disputation wird mit der Promotionskommission durchgeführt. Sie geht von dem Thema der Dissertation aus und erstreckt sich über Zugrundelegung einer vom Doktoranden vorgelegten Thesenreihe, die alle theologischen Disziplinen berücksichtigt, auf das Gesamtgebiet der Evangelischen Theologie. Zur Abfassung der Thesen erläßt die Fakultät gesonderte Richtlinien (s. Anhang). Die Thesen sind spätestens 14 Tage vor der Disputation der Promotionskommission einzureichen.

(4) Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll geführt, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

(5) Die Dauer der Disputation beträgt zweimal je 55 bis 65 Minuten.

(6) Das Rigorosum umfaßt die Disziplin, in der die Dissertation geschrieben wurde (Hauptfach), und die vier weiteren Disziplinen Evangelischer Theologie. Die fünf Disziplinen umfassen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie. Die für die einzelnen Disziplinen zuständigen Professoren der Evangelisch-Theologischen Fakultät führen das Rigorosum durch.

(7) Über das Rigorosum wird ein Protokoll geführt, das Fragen und Antworten nach ihren wesentlichen Inhalten sowie den Gang der Beratung und das Stimmenverhältnis bei der Festsetzung des Ergebnisses wiedergibt.

(8) Auf Antrag kann der Doktorand eine der theologischen Disziplinen, die nicht sein Hauptfach ist, durch eine Prüfung in einem nichttheologischen Fach ersetzen, das an der Ruhr-Universität Bochum vertreten ist, wenn er dieses Fach ordnungsgemäß studiert hat. Diese Teilprüfung wird von einem Professor des betreffenden nichttheologischen Faches durchgeführt. Die Prüfung in der Disziplin Neues Testament kann nicht durch eine Prüfung in einem nichttheologischen Fach ersetzt werden.

(9) Zusätzlich kann auf Wunsch des Doktoranden eine weitere Teilprüfung in einem nichttheologischen Fach stattfinden, wenn er dieses ordnungsgemäß studiert hat. Absatz 8 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Diese Teilprüfung wird für das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung in gleicher Weise wie die übrigen Teilprüfungen gewertet.

(10) Bei jeder Einzelprüfung des Rigorosums müssen ein Prüfer, ein Beisitzer und ein Protokollant aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Das Protokoll der Einzelprüfungen wird in schriftlicher Form geführt und von allen Prüfern unterzeichnet.

(11) Im Rigorosum beträgt die Dauer der Prüfung im Hauptfach 40 bis 50 Minuten, in den anderen Disziplinen jeweils 20 bis 30 Minuten.

### § 13

#### Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Unmittelbar nach dem Rigorosum oder der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen.

(2) Wird das Rigorosum abgelegt, muß in der Hauptfachprüfung und in drei Teilprüfungen mindestens die Note „rite“ erreicht sein. Wurde in einer Teilprüfung in einer Disziplin, die nicht Hauptfach ist, die Note „rite“ nicht erreicht, so muß die Gesamtnote der übrigen Teilprüfungen mindestens die Wertung „cum laude“ ergeben, wenn das Rigorosum bestanden sein soll. Die Promotionskommission faßt die Ergebnisse der Teilprüfungen zu ei-

nem Gesamtergebnis zusammen.

(3) Die Disputation wird mit einer Gesamtnote bewertet, über die die Promotionskommission zu beraten hat. Der Referent der Dissertation macht als erster einen Bewertungsvorschlag. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden der Promotionskommission doppelt.

(4) Aus dem Ergebnis der Dissertation und des Rigorosums bzw. der Disputation nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 wird ein Gesamtergebnis der Promotion festgesetzt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Promotion erhält die Bewertung der Dissertation gegenüber dem Gesamtergebnis des Rigorosums bzw. der Disputation doppeltes Gewicht.

(5) Über die anschließenden Beratungen der Promotionskommission und über das Gesamtergebnis der Promotion wird ein Protokoll angelegt, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben ist.

(6) Unmittelbar nach Abschluß der Beratung über das Gesamtergebnis teilt der Vorsitzende der Promotionskommission dem Doktoranden das Ergebnis mit. Anschließend erhält dieser eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens.

(7) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Doktorand (gegebenfalls ein von ihm Beauftragter) das Recht, in sämtliche schriftliche Verfahrensunterlagen Einsicht zu nehmen. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

### § 14

#### Rücktritt, Wiederholungen

(1) Tritt der Doktorand nach Vorliegen mindestens eines Gutachtens ohne triftige Gründe vom Verfahren zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden. Erscheint der Doktorand ohne triftige Gründe nicht zum Termin des Rigorosums bzw. der Disputation, gelten diese als nicht bestanden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termins geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Doktoranden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Erkennt der Promotionsausschuß die Gründe für den Rücktritt an, ist das Promotionsverfahren ohne rechtliche Folgen für den Doktoranden beendet.

(4) Erkennt der Promotionsausschuß die Gründe für das Nichterscheinen zu dem Termin des Rigorosums bzw. der Disputation an, werden für diese neue Termine festgelegt.

(5) Die entsprechenden Entscheidungen des Promotionsausschusses sind dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Ist das Rigorosum bzw. die Disputation nicht bestanden, kann der Doktorand diese nur noch einmal, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach drei Jahren, wiederholen.

(7) Wurde die nicht bestandene mündliche Prüfung als Disputation abgehalten, kann sie auf Antrag des Doktoranden auch in Form eines Rigorosums wiederholt werden.

### § 15

#### Rechtsbehelf

(1) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission oder beim Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät einzulegen.

### § 16

#### Veröffentlichung, Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Werden für die Veröffentlichung der Dissertation Veränderungen gegenüber der von der Promotionskommission angenommenen Fassung vorgenommen, ist die Zustimmung des Referenten einzuholen. Auf Antrag des Doktoranden kann auch die Promotionskommission über Änderungen entscheiden. In jedem Fall ist die Promotionskommission von Änderungen in Kenntnis zu setzen.

(3) In angemessener Weise ist die Dissertation veröffentlicht, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Evangelisch-Theologischen Fakultät erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliedert entweder

a) 80 Exemplare im Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm.

(4) Erscheint die Dissertation in der Form des Buch- oder Fotodruckes (Dissertationsdruck), ist unter den Titel zu setzen:

„Inauguraldissertation  
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Theologie  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Ruhr-Universität Bochum“

vorgelegt von \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname)  
aus \_\_\_\_\_ (Geburtsort) \*

Auf die Innenseite des Titelblattes ist ferner der Vermerk zu setzen:  
„Angenommen aufgrund der Gutachten von

\_\_\_\_\_ (Name des Referenten) und  
\_\_\_\_\_ (Name des Korreferenten)

Tag der mündlichen Prüfung: \_\_\_\_\_

Dekan: \_\_\_\_\_

Am Schluß der Dissertation soll der Lebenslauf in verkürzter Form abgedruckt werden.

(5) Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Monographie im Buchhandel, muß im Vorwort oder an geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, daß die Arbeit von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden ist. Zutreffendfalls ist der Name des Professors zu nennen, der die Arbeit angeregt hat.

(6) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine Anzahl von sechs Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(7) Zusammen mit der Ablieferung der Pflichtexemplare ist auch eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von einer Schreibmaschinenzeile zum Zweck der Veröffentlichung abzugeben. Es wird empfohlen, den Text dieser Zusammenfassung auch in der Dissertation selbst abzudrucken.

(8) Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuß die Frist auf Antrag einmal um ein Jahr verlängern.

(9) In den Fällen des Absatz 3 Buchstaben a und d überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

### § 17

#### Promotionsurkunde

(1) Über die bestandene Promotion wird dem Doktoranden durch den Dekan die Promotionsurkunde ausgehändigt, in der das Gesamtergebnis der Promotion festgehalten ist. Auf Antrag des Doktoranden können die Ergebnisse der Dissertation und der mündlichen Prüfung in der Promotionsurkunde getrennt aufgeführt werden.

(2) Ein Muster der Promotionsurkunde ist der Promotionsordnung als Anhang\*) beigelegt.

(3) Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde ist grundsätzlich die Ablieferung der Pflichtexemplare. Erscheint die Dissertation im Buchhandel oder als Zeitschriftenveröffentlichung, genügt als Voraussetzung die Vorlage einer Bescheinigung des Verlages bzw. Herausgebers, daß die Arbeit zum Druck angenommen ist. Kommt die Publikation als Monographie oder als Zeitschriftenveröffentlichung trotzdem nicht zustande, muß der Doktorand seiner Publikationspflicht in einer anderen vorgesehenen Form genügen.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Erst dadurch erhält der Doktorand das Recht, den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) zu führen.

### § 18

#### Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei der er den Dokortitel mißbraucht hat.

Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

### § 19

#### Ehrenpromotion

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) an Persönlichkeiten verleihen, die sich hervorragende wissenschaftliche Verdienste um Theologie und Kirche in ihren verschiedenen Arbeitsfeldern erworben haben. Die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber kann nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die noch keinen inländischen theologischen Doktorgrad besitzen.

(2) Der Antrag muß von mindestens drei Professoren der Fakultät eingereicht werden.

(3) Die für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Promotionskommission (§ 8 Abs. 1) berät über den eingereichten Antrag.

(4) Der Beschluß über die Annahme des Antrages erfordert eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Promotionskommission. Mitglieder, die bei der Abstimmung nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme schriftlich abgeben.

(5) Die Promotionsurkunde wird von der Fakultät ausgestellt; in ihr sind die Verdienste des Geehrten hervorzuheben.

(6) Bei der öffentlich vollzogenen Ehrenpromotion hält der Geehrte in der Regel eine Promotionsvorlesung über ein Thema seiner Wahl, das er dem Dekan rechtzeitig anzeigt.

(7) Für die Entziehung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber gelten die Bestimmungen des § 18.

### § 20

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in Absatz 2, die Promotionsordnung vom 10. Mai 1985 (GABl. NW. S. 441), geändert durch Satzung vom 29. Februar 1988 (GABl. NW. S. 193), außer Kraft.

(2) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu beginnenden Promotionsverfahren Anwendung. Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung die Anerkennung als Doktorand bereits erwirkt haben, können wahlweise innerhalb einer Frist von drei Jahren die bisher in der Fakultät geltende Promotionsordnung in Anspruch nehmen.

#### Anhang

#### Merkblatt

#### Empfehlungen zur Abfassung von Disputationsthesen

1. Die Disputationsthesen sollen sich auf das gesamte Gebiet der Evangelischen Theologie erstrecken und eine gegenüber der Dissertation selbständige theologische Leistung erkennen lassen.
2. Es sollen mindestens zehn Disputationsthesen aufgestellt werden, d. h. zwei aus jeder der fünf theologischen Hauptdisziplinen. Gemäß § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung soll sich in der Regel eine der Thesen auf das Thema der Dissertation beziehen.
3. Die Disputationsthesen sollen aus knapp formulierten Sätzen bestehen und nach dem wissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstand strittig sein. Eigene Begründungen oder Erläuterungen sollen nicht im Thesenpapier gegeben werden, sondern der Disputation vorbehalten bleiben.
4. Es entspricht dem Sinn und Zweck von Disputationsthesen, daß durch sie zustimmend, kritisch-einschränkend oder ablehnend zu wissenschaftlichen Thesen, Behauptungen und Urteilen anderer Theologen oder zu vorherrschenden Auffassungen, Fragen und Problemen in einzelnen Disziplinen der Theologie Stellung genommen wird. Rein konstatierende Feststellungen, daß etwas der Fall ist, bloße Zustandsbeschreibungen oder Sätze, die eher der religiösen Sprache oder unmittelbaren Verkündigungssprache zuzurechnen sind, können nicht als Disputationsthesen betrachtet und anerkannt werden.
5. Die Disputationsthesen sollen vier Wochen vor dem angesetzten Termin beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingereicht werden. 14 Tage vor dem Termin sollen sie den Mitgliedern der Promotionskommission zugeleitet werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 29. 11. 1989 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 8. 2. 1990 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 3. 1990 - I B 2-8101/031, der das Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 142 Abs. 2 WissHG hergestellt hat.

Bochum, den 12. April 1990

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Prof. Dr.-Ing. W. Maßberg

\*) hier nicht abgedruckt